

Richtlinie zur Förderung der Belebung von Ortszentren¹

§ 1 Ziele

Das Land Vorarlberg unterstützt Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität von Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu erhöhen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen.

§ 3 Förderungsgegenstand

Im Rahmen dieser Richtlinie werden die Durchführung von Strategiekonzepten und Studien zur Entwicklung innerörtlicher Handels- und Dienstleistungsstandorte mit dem Ziel einer Verbesserung der Angebotsstruktur oder zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität gefördert.

§ 4 Förderwerbende

Gemeinden und öffentliche Institutionen.

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

Die förderbaren Mindestkosten betragen € 10.000,--, die maximal förderbaren Kosten belaufen sich auf € 60.000,--. Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 30 % der Kosten.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

§ 6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderungen sind ausschließlich in Gemeinden möglich, in denen ein Kerngebiet gewidmet ist bzw. in denen mittels Landesraumplan eine sogenannte EKZ-Eignungszone zur Stärkung der Ortszentren ausgewiesen ist.
- (2) Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.
- (3) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 7 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Bestehende Förderungen des Bundes zum gleichen Vorhaben müssen in Anspruch genommen werden. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn Förderungsmöglichkeiten seitens des Bundes nicht in Anspruch genommen werden können.

Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wirtschaft@vorarlberg.at

- (3) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen, der Zahlungsbelege sowie eines Exemplares des Strategiekonzeptes bzw. der Studie.

§ 9 Rückzahlung der Förderung

Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn

- i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
- vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.